



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: April 2024

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Alle Lieferungen von der Alupak AG erfolgen aufgrund der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB). Diese AVLB sind dem Vertragspartner bekannt und er hat sie mit der Bestellung vorbehaltlos und ausdrücklich anerkannt. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Alupak AG.

1.2 Insbesondere gehen die vorliegenden AVLB allfällig abweichenden allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vertragspartners (namentlich allgemeinen Einkaufsbedingungen) vor. Solche würden nur bei schriftlicher Anerkennung durch die Alupak AG gelten.

1.3 Der Vertragspartner kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er in seiner (auch späteren) Korrespondenz, seinen Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen, etc. auf seine allgemeinen Bedingungen hingewiesen habe. Vorliegende allgemeine Verkaufsbedingungen gehen auf jeden Fall vor. Zwischen den Parteien sind alleine diese AVLB massgebend.

1.4 Regelungen, welche von den vorliegenden AVLB abweichen und welche im Rahmen eines spezifischen Vertrages, welcher schriftlich oder mittels elektronischer Signatur abgeschlossen wurde, gehen diesen vermutungsweise vor.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage des Vertragspartners wird die Alupak AG ersucht, ein Angebot zu unterbreiten (invitatio ad offerendum). Der Vertragspartner hat dabei genau anzugeben, für welche Produkte die Alupak AG ihm ein Angebot unterbreiten soll.

2.2 Es steht im alleinigen Ermessen der Alupak AG, dem Vertragspartner ein Angebot zu unterbreiten oder nicht; Stillschweigen der Alupak AG auf eine Anfrage führt in keinem Fall zu einem Angebot.

2.3 Unterbreitet die Alupak AG ein Angebot, gilt dieses als unverbindlich, sofern dieses nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurde.

2.4 Wenn die Alupak AG in ihrem als verbindlich gekennzeichneten Angebot keine Frist zur Annahme festsetzt, ist dieses für 5 Tage bindend.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

3.1 Bestellungen des Vertragspartners werden nur verbindlich, wenn die Alupak AG sie schriftlich (z.B. per E-Mail oder Fax) bestätigt hat oder wenn der Vertragspartner ein als verbindlich gekennzeichnetes Angebot innerhalb der Angebotsfrist schriftlich (z.B. per E-Mail oder Fax) vorbehaltlos annimmt.

3.2 Sofern Bestellungen eine Bestätigung der Alupak AG voraussetzen, erfolgt diese innerhalb von zehn Arbeitstagen. Während dieser Frist ist der Vertragspartner an seine Bestellung gebunden. Bei Stillschweigen der Alupak AG bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als nicht erfolgt.

3.3 Die Alupak AG ist bei Gattungsware ohne nähere Spezifikation berechtigt, andere als die bestellten Produkte zu liefern,

sofern diese mindestens mittlere Qualität aufweisen und dieselbe Zweckbestimmung haben.

4. Genehmigung von Plänen und Zeichnungen

4.1 Falls die Alupak AG Produkte eigens für den Vertragspartner herstellt oder herstellen lässt, lässt sie die Ausführungspläne und allfällige Zeichnungen (z.B. für Prototypen) vom Vertragspartner genehmigen. Mit der Genehmigung wird der Vertragspartner für die Richtigkeit und Durchführbarkeit verantwortlich.

4.2 Erweisen sich die Produkte, welche auf Basis der genehmigten Ausführungspläne und allfälligen Zeichnungen erstellt wurden, als mangelhaft oder fehlerbehaftet, entfällt eine Haftung und/oder der Gewährleistung der Alupak AG.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

5.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und beinhalten den Produktpreis zuzüglich Lager- sowie Versandkosten und allfällige Abgaben (z.B. Zölle).

5.2 Die vereinbarten Preise sind unter Vorbehalt von marktbedingten Erhöhungen von Rohmaterialpreisen von mehr als 1% oder erhöhten Drittkosten (z.B. Transport- und Versandkosten) Festpreise.

5.3 Bei marktbedingten Erhöhungen von Rohmaterialpreisen von mehr als 1% ist die Alupak AG berechtigt, die über 1% liegende Rohmaterialpreiserhöhung oder die erhöhten Drittkosten (z.B. Transport- und Versandkosten) dem Vertragspartner weiterzuverrechnen. Hingegen führen marktbedingte Verminderungen von Rohmaterialpreisen oder verminderte Drittkosten (z.B. Transport- und Versandkosten) nicht zu einer nachträglichen Reduktion der Festpreise.

5.4 Allfällig vereinbarte Skonti dürfen von der Rechnung bzw. vom um die Mehrwertsteuer, Zölle, Abgaben und Lager- sowie Transport- und Versandkosten bereinigten Produktpreis innert der massgeblichen Frist durch den Vertragspartner abgezogen werden. Sind keine Fristen für den Skontoabzug vorgesehen, aber ein Skontoabzug vereinbart, beträgt die Frist für den Skontoabzug 5 Tage.

5.5 Ohne anderslautende Individualabrede gilt folgende Zahlungsbedingung: 30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung; die Alupak AG ist berechtigt, Kostenvorschüsse bis maximal zum vereinbarten Festpreis zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Liefergegenstände mittels separaten Lieferungen angeliefert werden.

5.6 Die Alupak AG ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Vertragspartner abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Hingegen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Forderungen gegenüber der Alupak AG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Alupak AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (pactum de non cedendo).

5.7 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist die Alupak AG berechtigt, Verzugszins von 8% nach erfolgter Mahnung vom Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 pro Mahnung zu erstatten.



6. Lieferort (Erfüllungsort), Übergang von Nutzen und Gefahr, Liefertermin und Lieferverzug

6.1 Der Lieferort (Erfüllungsort) befindet sich am Sitz der Alupak AG (Bereitstellung der Produkte samt Lieferschein auf der Rampe [EXW, Incoterms® 2020]) und zwar unabhängig davon, ob die Produkte an den Vertragspartner gesendet werden.

6.2 Die Alupak AG ist berechtigt, die bestellten Produkte in Teillieferungen bereitzustellen; bei der ursprünglichen Vereinbarung von Teil- oder Sukzessivlieferungen ist die Alupak AG ferner berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu einem Umfang von 10% bereitzustellen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss für Teil- und/oder Sukzessivlieferungen.

6.3 Die Alupak AG verpackt die bereitgestellten Produkte fachgerecht.

6.4 Wird der Transport bzw. Versand der Produkte vereinbart, so übergibt die Alupak AG die verpackten Produkte sowie eines Lieferscheins einem anerkannten Frachtführer oder einem vom Vertragspartner beauftragten Frachtführer.

6.5 Nutzen und Gefahr der Produkte gehen mit Bereitstellung derselben auf der Rampe auf den Vertragspartner über und zwar unabhängig davon, ob die Produkte transportiert oder versandt werden.

6.6 Die Angabe von Lieferterminen durch die Alupak AG gelten – ohne abweichende spezielle, schriftliche oder mittels elektronischer Signatur abgeschlossene Vereinbarung – als approximative Schätzung.

6.7 Lieferverzögerungen aufseiten der Alupak AG berechnen den Vertragspartner – unter Vorbehalt von Ziffer 6.8 nachfolgend – weder zum Vertragsrücktritt, zur Geltungsmachung von Schadenersatz wegen Verzug noch von Verzugszinsen etc. Die Haftung der Alupak AG im Falle des Verzugs ist – soweit gesetzlich zulässig – vollständig wegbedungen.

6.8 Sollte eine Lieferung aufgrund von höherer Gewalt (Krieg, massive Einschränkungen der Lieferketten, Epidemien oder Pandemien) zeitweise oder ganz unmöglich werden, kann die Alupak AG nach ihrem Ermessen ohne jede Verantwortlichkeit (i) vom Vertrag zurücktreten oder (ii) eine spätere Lieferung (unter Angabe eines neuen approximativen Liefertermins) in Aussicht stellen. Der Vertragspartner ist im Falle der Angabe eines späteren approximativen Liefertermins berechtigt, innert 5 Werktagen (Montag bis Freitag), den Vertragsrücktritt zu erklären; sofern es sich um spezifisch für den Vertragspartner hergestellte Produkte handelt, ist die Alupak AG im Falle des Vertragsrücktritts des Vertragspartners berechtigt, allfällige bisherige Aufwände (namentlich für bei Dritten bestelltes Rohmaterial) dem Vertragspartner zu verrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Festpreises stehen die Produkte unabhängig davon, ob bereits Teillieferungen erfolgt sind, im Eigentum der Alupak AG.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt schliesst das Recht des Vertragspartners nicht aus, die gelieferten Produkte zu verwenden bzw. diese zu verarbeiten und zu veräussern. Allerdings darf der Vertragspartner sie, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

8. Prüfung und Annahme der Lieferung, Gewährleistung

8.1 Auf dem Lieferschein wird Folgendes festgehalten:

- Bestellnummer

- Materialnummer von Alupak AG inkl. Bezeichnung der Produkte

- Liefermenge und Liefertermin

- Angaben über Teil- und Restlieferungen

- Ursprungsland inkl. Zolltarifnummer (Statistische Warennummer)

8.2 Die Alupak AG leistet dafür Gewähr, dass die Produkte mittlerer Qualität entsprechen oder im Falle von ausdrücklich schriftlich vereinbarten und als Gewährleistungen bezeichneten Spezifikationen, denselben entsprechen. Darüber hinaus gibt die Alupak AG keine weiteren Gewährleistungen ab, weder implizit noch explizit. Sämtliche weiteren Gewährleistungen (inklusive gestützt auf gesetzliche Bestimmungen) werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8.3 Der Vertragspartner prüft den Übergang der Produkte nach Übergang von Nutzen und Gefahr (Ziffer 6.5). Hierfür steht dem Vertragspartner eine Frist von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) zur Verfügung.

8.4 Mängel an Produkten, welche der Vertragspartner bei der Prüfung gemäss Ziffer 8.3 vorstehend entdeckt hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte entdecken können, müssten spätestens innert einer Frist von 8 Werktagen nach dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr (Ziffer 6.5) der Alupak AG schriftlich (z.B. mittels E-Mail oder Fax) angezeigt werden, ansonsten sind sämtliche Gewährleistungsansprüche verwirkt. Versteckte Mängel an den Produkten, welche der Vertragspartner erst später entdeckt hat, hat der Vertragspartner der Alupak AG innert 3 Tagen seit der Entdeckung des versteckten Mangels schriftlich (z.B. mittels E-Mail oder Fax) anzuzeigen, ansonsten auch diesbezüglich sämtliche Gewährleistungsrechte verwirkt sind.

8.5 Dem Vertragspartner steht im Falle von Mängeln der Produkte nur das Recht auf Ersatzlieferung von mängelfreien Produkten offen. Sämtliche anderen Rechtsbehelfe, namentlich Wandelung, Minderung sowie Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate vom Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

9. Rücksendung von Verpackungsmaterial

9.1 Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten zulasten des Vertragspartners.

10. Ausschluss Produkthaftung und Schadloshaltung

10.1 Die Alupak AG übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüchen Dritter zufolge Produktschäden. Die Alupak AG ist insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung durch den Vertragspartner freizustellen und schadlos zu halten.

11. Geheimhaltung, geistiges Eigentum

11.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die die Alupak AG mit dem Vertragspartner austauscht, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Weiter ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, die Vertragsbeziehung zur Alupak AG – ohne schriftliche Zustimmung der Alupak AG – Dritten bekannt zu geben. Urheberrechte stehen der Alupak AG zu. Auf Verlangen sind der Alupak AG alle übergebenen Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.



11.2 Die Alupak AG bleibt alleinige Inhaberin aller Rechte an sämtlichem geistigem Eigentum (unabhängig davon, ob dieses registriert werden kann oder nicht [z.B. Patente, Marken, Muster, Designs, Know-how, Goodwill, Prozesse, Geschäftsgeheimnisse, Domainnamen etc.]), welche sich auf die Produkte beziehen.

11.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, das geistigem Eigentum der Alupak AG ausserhalb der vertraglichen Beziehung oder ausserhalb des vorgesehenen Zweckes zu nutzen, namentlich selber Schutzrechte anzumelden oder geltend zu machen.

12. Datenschutz

12.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Unabhängig vom Erfüllungsort für die Lieferung von Produkten (Ziffer 6.1), gilt in jedem Fall der Sitz der Alupak AG als Erfüllungsort.

13.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich wegbedungen.

13.3 Der Gerichtsstand befindet sich ausschliesslich am Sitz der Alupak AG.